



An den Grossen Rat

16.5529.04

BVD/ P165529

Basel, 16. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 2022

Anzug André Auderset und Mark Eichner betreffend «einfache Behandlung von Schaufensterbeschriftungen»

An seiner Sitzung vom 10. März 2021 nahm der Grosse Rat vom Schreiben 16.5529.03 Kenntnis, liess den Anzug André Auderset und Mark Eichner – dem Antrag des Regierungsrates folgend – stehen und überwies ihn dem Regierungsrat zur erneuten Stellungnahme.

«In jüngster Vergangenheit wurden diverse Fälle bekannt, bei denen Geschäftsinhaber für Beschriftungen von Schaufenstern ein kompliziertes Bewilligungsverfahren mit teilweiser Begutachtung durch die Stadtbildkommission zu durchlaufen hatte. Dabei spielte eine entscheidende Rolle, ob die Beschriftungen bewilligungsfrei innen oder bewilligungspflichtig aussen am Fenster aufgeklebt waren. Wenige Millimeter entscheiden also darüber, ob dem Geschäftsinhaber grosser administrativer Aufwand und beträchtliche Kosten entstehen oder nicht.

In der Antwort auf eine Interpellation des Erstunterzeichners führt der Regierungsrat aus, er halte dieses Vorgehen für "einfach, nachvollziehbar und praktikabel". Die weiter gestellte Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich diese Praxis stützt, wurde nicht beantwortet. Es ist deshalb anzunehmen, dass es sich um eine departementsinterne Weisung handelt, welche jederzeit geändert werden könnte. Die regierungsrätliche Antwort auf die erwähnte Interpellation lässt aber nicht erwarten, dass dies ohne Auftrag des Grossen Rates geschieht.

Die Anzugsteller halten die heutige Praxis keineswegs für einfach und schon gar nicht für gewerbefreundlich. Sie ersuchen den Regierungsrat deshalb, zu prüfen und zu berichten,

- ob Beschriftungen von Schaufenstern gleich – nämlich bewilligungsfrei – gehandhabt werden können, unbeachtet der Frage, ob diese innen oder aussen angebracht sind;
- ob zu diesem Zweck ein Gesetz geändert werden muss, eine Verordnung des Regierungsrates oder ob eine einfache departementsinterne Weisung respektive deren Neufassung genügt.

André Auderset, Mark Eichner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz müssen Reklamen, Aufschriften und Bemalungen so gestaltet sein, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht (§58 BPG).

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat in seiner ersten Stellungnahme im Jahr 2018 dargelegt, dass Reklamen, Aufschriften und Bemalungen grundsätzlich bewilligungspflichtig sind. Diese werden aufgrund eines Reklamebegehrens geprüft und allenfalls bewilligt. Im Hinblick auf

die Verhältnismässigkeit verzichteten die Behörden im Sinne einer unkomplizierten und gewerbefreundlichen Praxis darauf, Beschriftungen zu prüfen, die innen an Schaufenstern angebracht sind.

Wie in der letzten Beantwortung im Jahr 2021 näher ausgeführt, hat die Baurekurskommission mit Entscheid vom 27. März 2019 diese bisherige liberale Praxis des Bau- und Gastgewerbeinspektors als unrechtmässig erklärt. Demnach dürfen Schaufensterbeschriftungen weder innen noch aussen bewilligungsfrei angebracht werden. Die Baurekurskommission erklärt, dass jede Schaufensterbeschriftung in einem Baubewilligungsverfahren zu prüfen sei.

2. Änderung der ABPV

Das zuständige Bau- und Gastgewerbeinspektorat hat seit der letzten Beantwortung des Anzugs zwei Änderungen respektive Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV), SG 730.115 in Kraft gesetzt. So wurde die bisherige Praxis, wonach innen angebrachte Beschriftungen bewilligungsfrei geduldet werden, ausdrücklich festgeschrieben. Dieser Schritt führt die pragmatische Handlungsweise fort und legt transparent dar, wie der Vollzug diesbezüglich gehandhabt wird. Der Regierungsrat stellt fest, dass damit der kantonalgesetzliche Spielraum maximal genutzt wird. Die Bestimmungen sind am 22. November 2021 in Kraft getreten und liegen diesem Bericht bei.

3. Antrag

Durch die Ergänzung der ABPV (§ 14 Abs. 1 lit. t), die ausdrücklich festhält, dass innen an Schaufenstern aufgebrachte Folierungen bewilligungsfrei realisiert werden können, wird der gesetzliche Spielraum maximal ausgenutzt. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug André Aunderset und Mark Eichner betreffend «einfache Behandlung von Schaufensterbeschriftungen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

ABPV mit bezeichneten Änderungen

Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV)

Änderung vom [Datum]

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung ¹⁾ (ABPV) vom 29. März 2018 ²⁾ (Stand 11. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden Vorhaben ohne wesentliche Aussenwirkungen geprüft. Dies betrifft insbesondere die folgenden Vorhaben:

- e) **(geändert)** freistehende Reklame bis zu 1 m², aussen an Gebäuden angebrachte Reklame und aussen an Schaufenstern angebrachte Reklamefolierungen bis zu 12 m²;

§ 14 Abs. 1

¹ Die nachfolgenden Vorhaben sind ohne Baubewilligung und Meldung an das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zulässig:

- s) **(geändert)** innen aufgestellte Wärmepumpen;
- t) **(neu)** innen an Schaufenstern angebrachte Reklamefolierungen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Bau- und Gastgewerbeinspektorat des Kantons Basel-Stadt

Die Leiterin: Luzia Wigger Stein

Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am: [Datum]

Die Vorsteherin: Esther Keller

¹⁾ Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 29. März 2018.

²⁾ SG [730.115](#)